

## Statuten der Mittelbauvereinigung der Universität Luzern

vom 18. Februar 2008

<b>Name, Sitz und Zweck</b>	
§ 1	Die Mittelbauvereinigung der Universität Luzern, abgekürzt MVUL, ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
§ 2	<p><sup>1</sup> Die MVUL vertritt die Assistierenden der Universität Luzern (Assistierende gemäss Gesetz über die universitäre Hochschulbildung [Universitätsgesetz] vom 17.01.2000 § 24 und dem Statut der Universität Luzern vom 12.12.2001, §§ 30 ff.) in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Sie setzt sich dafür ein, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Forschung, Lehre, Dienstleistung und universitärer Selbstverwaltung zugestanden wird.</p> <p><sup>2</sup> Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Gremien der Gesamtuniversität. Die MVUL fördert den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern und den gewählten Assistierendenvertreterinnen und -vertretern.</p> <p><sup>3</sup> Sie vertritt die Interessen des Mittelbaus in der Öffentlichkeit.</p>
<b>Mitgliedschaft</b>	
§ 3	Die Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern des Mittelbaus (im Sinne von § 1 Abs. 1 des Reglements über die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Luzern vom 19.06.2005, SRL Nr. 539g) der Universität Luzern offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
§ 4	<p><sup>1</sup> Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt bei definitivem Ausscheiden aus dem in § 3 bezeichneten Personenkreis oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, nicht aber bei Beurlaubung oder vorübergehender Abwesenheit.</p>
§ 5	Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den Ausschluss.
<b>Organe</b>	
§ 6	Die Organe der MVUL sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisionsstelle.
§ 7	Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: a. Sie verabschiedet die Statuten der MVUL und entscheidet über Änderungen.

	<p>b. Sie wählt den Vorstand.</p> <p>c. ...<sup>1</sup></p> <p>d. Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Jahresbudget.</p>
§ 8	<p><sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich in der Regel im Herbstsemester statt.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:</p> <p>a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder</p> <p>b. aufgrund eines Antrags von mindestens 10 Mitgliedern der MVUL an den Vorstand.</p> <p><sup>3</sup> Die Einberufung muss mindestens 14 Tage im Voraus, zusammen mit der Traktandenliste, erfolgen.</p>
§ 9	<p><sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen dieser Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Bei Dringlichkeit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Davon ausgenommen sind Änderungen dieser Statuten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Mitglieder der MVUL können das Protokoll einsehen.</p>
§ 10	<p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der MVUL, wobei jede Fakultät Anspruch auf einen Sitz im Vorstand hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester.</p> <p><sup>4</sup> Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.</p> <p><sup>5</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Mitglieder der MVUL können das Protokoll einsehen.</p> <p><sup>6</sup> Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeiten.</p> <p><sup>7</sup> Der Vorstand wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.</p>
§ 11	<p><sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Vereinigung und behandelt die laufenden Geschäfte. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.</p> <p><sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er nimmt die Interessen der MVUL wahr, insbesondere gegenüber der Universitätsleitung.</p>

<sup>1</sup> Änderung vom 23.10.08.

<sup>2</sup> Änderung vom 23.10.08.

	<p>b. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.</p> <p>c. Er erstellt das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt diese der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.</p> <p>d. Er führt im Auftrag der Universitätsleitung die Wahlen von Vertretungen der Assistierenden im Senat und in den anderen universitären Gremien durch.<sup>3</sup></p> <p><sup>3</sup> Er kann Arbeitsgruppen einrichten. Die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Vorstand gebunden. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.</p>
§ 12	Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Rechnung und stellt Antrag auf Gutheissung oder Zurückweisung der Rechnung an die Mitgliederversammlung.
<b>Mittel, Haftung</b>	
§ 13	<p><sup>1</sup> Die Mittel der MVUL setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen. Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund eines Budgets, das der Vorstand vorlegt, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.</p>
<b>Statutenänderungen</b>	
§ 14	Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr der Anwesenden.
<b>Auflösung</b>	
§ 15	<p><sup>1</sup> Die Vereinigung kann nur mit 3/4-Mehr einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Ein allfälliges Vermögen geht an die Universität Luzern zuhanden einer Nachfolgeorganisation.</p>
Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 18. Februar 2008 angenommen.	

---

<sup>3</sup> Änderung vom 23.10.08.